



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingengstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2018

Freitag, 23. November 2018

Nummer 47

AMTLICHE NACHRICHTEN

**Hoher Besuch in Engstingen:
S.E. Dr. Andrij Melnyk, Botschafter der Ukraine in
der Bundesrepublik Deutschland, besucht die
Freie Waldorfschule auf der Alb in Engstingen**



Am vergangenen Samstag konnten wir in unserer Gemeinde einen ganz besonderen Besucher begrüßen: Auf Einladung des Herrn Bundestagsabgeordneten Michael Donth MdB besuchte der Botschafter der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland, S.E. Herr Dr. Andrij Melnyk am vergangenen Wochenende den Wahlkreis Reutlingen und stattete in diesem Rahmen auch der Freien Waldorfschule auf der Alb einen Besuch ab.

Die Freie Waldorfschule auf der Alb unterhält seit beinahe 20 Jahren eine partnerschaftliche Verbindung mit einer Waldorfschule in Dnipro in der östlichen Ukraine und es ergaben sich daher für einen Besuch des Herrn Botschafters Dr. Melnyk sehr gute Anknüpfungspunkte.

Nach der Begrüßung des Herrn Botschafters durch Herrn Bürgermeister Mario Storz und durch die Geschäftsführerin der Initiative für Waldorfpädagogik e. V. Frau Dr. Andrea Heyne-Huck sowie durch Schülerinnen und Schüler und Vertreterinnen und Vertreter der Freien Waldorfschule auf der Alb führte Herr Eichhorn als langjähriger Organisator des Ukraine-Austauschs die Besucher durch die Gebäude der Waldorfschule und erläuterte das Konzept der Waldorfpädagogik.

Anschließend fand ein reger Austausch zwischen den Schülern und dem Herrn Botschafter zu aktuellen Themen in der Ukraine und zu den im Rahmen des Austauschs gesammelten Erfahrungen statt.

Herr Botschafter Dr. Melnyk war von den gesammelten Eindrücken und vom lebhaften Austausch zwischen Engstingen und Dnipro sehr angetan und bat herzlich darum, diesen Austausch unbedingt fortzuführen.

**Förderverein spendet neue Tore
für das Sportfeld der Freibühlschule**



Der Förderverein der Freibühlschule Engstingen hat jüngst für das Sportfeld der Freibühlschule zwei neue Fußballtore gespendet.

Die Vorsitzende des Fördervereins, Frau Manuela Zeiler sowie ihre Vorstandskolleginnen Frau Angelika Minde und Frau Sigrid Maier übergaben nun die Tore im Beisein von Bürgermeister Mario Storz und Schulleiter Uwe Stark an die Schülerinnen und Schüler, welche die Tore gleich fußballerisch einweihten.

Frau Zeiler betonte, dass es dem Förderverein ein besonderes Anliegen war, stabile Tore anfertigen zu lassen, da die alten Tore kaputt waren und nicht mehr repariert werden konnten. Der Förderverein sei darauf bedacht, für die Schule Notwendiges zu beschaffen, welches nicht im Schulbudget der Gemeinde enthalten sei. Sie bat darum die nun angeschafften Tore rege zu nutzen, diese aber auch pfleglich zu behandeln.

Bürgermeister Mario Storz und Schulleiter Uwe Stark bedankten sich recht herzlich beim Förderverein der Freibühlschule für die Spende der Tore sowie für das Engagement des Vereins und die regelmäßige Unterstützung der Schule.

Deckreisig kann in folgenden Waldorten geholt werden:

Kleingengstingen: Weinberg, Heckenplatz

Großengstingen: Hintere Katzensteig, Salzgart

Kohlstetten: Scheiterrain, Rudersberg

Kartenausschnitte finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Engstingen.

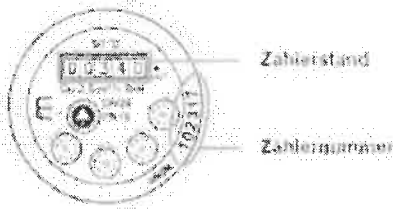


Jahresablesung Wasserzähler 2018

Internet-Service

Nutzen Sie die Möglichkeit der Eingabe des Zählerstandes über unsere Homepage www.engstingen.de bis einschließlich 02.12.2018:

Wasserzähler



Bitte beachten Sie, dass entweder Zählernummer und Name **ODER** Zählernummer und Kassenzeichen bei der Interneteingabe benötigt werden.

Achtung: bei Zählern die im Jahr 2016 eingebaut wurden, bitte nur die letzten 8 Stellen bei der Interneteingabe eingeben. Wir danken für Ihr Verständnis.

Wenn Sie die Möglichkeit der Erfassung über das Internet nicht in Anspruch nehmen möchten, besucht Sie unser Ableseteam zwischen dem 03.12. und 15.12.2018 und nimmt die Erfassung des Zählerstandes gerne vor Ort für Sie vor.

Alternativ ist auch eine Übermittlung per E-Mail a.mayer@engstingen.de, per Fax 07129 9399 98, telefonisch 07129 9399 38 oder natürlich gerne auch persönlich möglich. Ansprechpartnerin Andrea Mayer

Ihre Gemeindeverwaltung Engstingen, Steueramt

Offene Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Am Dienstag, 27.11.2018 findet die nächste offene Bürgersprechstunde im Rathaus Großengstingen statt.

In der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, direkt mit Herrn Bürgermeister Storz ins Gespräch zu kommen und Wünsche und Anliegen vorzutragen, die Einzelne oder eine Gruppe in der Gemeinde besonders berühren.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, mit entsprechend langen Wartezeiten muss gerechnet werden.

Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 14.11.2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4,5
Abschnitt IV	Bürgermeister § 6

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 14.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.

E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 9 – 13
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratender Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte. Ebenfalls entscheidet der Gemeinderat, ob und wer als sachkundiger Einwohner hinzugezogen werden soll.
- (3) Für Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des beratenden Ausschusses

- (1) Das Aufgabengebiet des Technischen Ausschusses als beratender Ausschuss umfasst die Vorberatung von Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, Bereiche der Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Beratungen über Sanierungsmaßnahmen von Straßen und gemeindeeigenen Gebäuden, sowie die technische Ausrüstung von Gebäuden, Straßen und Fuhrpark. Der Ausschuss wird nur beratend tätig. Die Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses. Die Verwaltung kann den Ausschuss zur Beratung heranziehen.

IV. Bürgermeister

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:



- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten einschließlich der Entgeltgruppe 6 TVöD, bzw. 8a TVöD SUE, Aushilfen, Beschäftigte mit befristetem Vertrag, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.7.1 ohne zeitliche Limitierung bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 €
 - 2.7.2 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.3 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.000 €
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall.
- 2.10 Verträge über die Nutzung von
- 2.11 Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall. Bei Wohnungsmieten ist der Bürgermeister unbegrenzt zuständig.
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen.
- 2.17 Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der Planaufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und 36 BauGB)
 - b) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 und 36 BauGB)
- 2.18 Die Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB
- 2.19 Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer § 55 LBO

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Großengstingen
 - 1.2 Kleinengstingen
 - 1.3 Kohlsetten
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 15 festgesetzt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Großengstingen	8 Sitze
2.2	Wohnbezirk Kleinengstingen	5 Sitze
2.3	Wohnbezirk Kohlsetten	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Kleinengstingen und Kohlsetten werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 6 Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.



- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigung.
 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Kleinengstingen und Kohlsetten wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- a) Gemeinde Engstingen Ortsverwaltung Kleinengstingen
- b) Gemeinde Engstingen Ortsverwaltung Kohlsetten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.04.2003 mit ihren Änderungen vom 13.11.2013 und 19.07.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engstingen, 14.11.2018

gez. Mario Storz
 Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.11.2018 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 15.11.2017, beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,12 Euro.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,38 Euro.

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser: 3,14 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Engstingen, 14.11.2018

gez. Mario Storz
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Engstingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.11.2018 folgende Änderung der Satzung vom 09.11.2011, zuletzt geändert am 14.11.2018, beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,05 Euro.

§ 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr: 0,35 Euro.

§ 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser: 3,06 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Engstingen, 14.11.2018

gez. Mario Storz
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu



bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein, Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein für den Teilbereich der Gemeinde Hohenstein Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein, Landkreis Reutlingen

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein hat am 07.10.2014 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein beschlossen.

Das Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, hat mit Schreiben vom 02.05.2017, Az. 21/45-621.31-san, für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein mitgeteilt, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist und damit die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanfortschreibung ist der Lageplan vom 24.06.2014 maßgebend.

Die Flächennutzungsplanfortschreibung kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltungen Engstingen Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, und Hohenstein Im Dorf 14, 72531 Hohenstein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanfortschreibung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenstein oder der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hohenstein oder der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Engstingen:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 11.45 Uhr
Dienstag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Hohenstein:

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 16.00 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Engstingen, 22.11.2018

gez. Mario Storz

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen – Hohenstein in der Gemeinde Engstingen, Ortsteile Kleinengstingen und Kohlsetten; -Sonderbaufläche Schuppen für nicht privilegierte Landbewirtschaftler sowie Freizeitaktivitäten der Gemeinde statt landwirtschaftlicher Fläche im Ortsteil Kleinengstingen. -Gemischte Baufläche statt Eisenbahnbetriebsfläche und landwirtschaftlicher Flächen im Ortsteil Kohlsetten. Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein, Landkreis Reutlingen

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein hat am 16.11.2010 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein für das Gebiet der Gemeinde Engstingen beschlossen.

Das Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, hat mit Schreiben vom 04.12.2017, Az. 21/45-621.31-san, für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen - Hohenstein mitgeteilt, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist und damit die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanfortschreibung ist der Lageplan vom 16.11.2010 maßgebend.

Die Flächennutzungsplanfortschreibung kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltungen Engstingen Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanfortschreibung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung



des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenstein oder der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächenutzungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Engstingen:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 11.45 Uhr
Dienstag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Engstingen, 22.11.2018

Mario Storz

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1

Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480

Dienstag 19.00 – 21.00 Uhr

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14

Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176

Dienstag 18.00 – 20.00 Uhr

Sprechzeiten des Integrationsmanagers

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de

Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten

Hatice Uludag, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 07129 939937, E-Mail: h.uludag@engstingen.de

Montag:	09.00 – 11.45 Uhr
Dienstag:	16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 16.00 Uhr

Jugendarbeit Engstingen

Mariaburger Ausbildung & Service gGmbH

- Wir für euch vor Ort -

Jugendhaus Großengstingen

Manuela Nele Kurz, Tel. 0177 8525455; m.kurz@mariaberg.de

Mike Buck, Tel. 0178 2923093, m.buck@mariaberg.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr Mädchentreff
Mittwoch:	16.00 – 19.00 Uhr offener Treff
Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr offener Treff

Schulsozialarbeit

Gabi Treiber, Tel. 0163 2922500,

E-Mail: g.treiber@mariaberg.de

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120

E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule Tel. 07129 93665950

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr,

Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen:

Mittwoch 09.00 – 15.30 Uhr

Einladung zur Engstinger Runde

Das nächste Treffen der Engstinger Runde ist am Montag, 26.11.2019 um 20.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Engstingen, dazu laden wir alle Mitglieder und Interessierte herzlich ein.

Wir möchten über folgende Themen informieren, sprechen und in einen fruchtbaren Austausch kommen:

- Vorstellung unseres Integrationsmanagers Herr Alkozai
- Bericht über Aktuelles
- Aufgaben der Engstinger Hilfe
- Brennpunkt Auszubildende
 - o Infos zum Azubi-Treff
 - o Welche Probleme haben Auszubildende?
 - o Wie kann man helfen? Ideenfindung

- Situation Haid

- Fragen/ Wünsche/ Anregungen

Iris Kemmner

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Rettungsdienst in Notfällen: 112

Apothekennotdienst

Sa, 24.11. Apotheke Bernloch, Tel. 07387 236

So, 25.11. Stadt-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8240

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146



Nachbarschaftshilfe

Sozialstation St. Martin, Herr Thomas Rehsöft Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege
Sozialstation

Tel. 07129 93790
Tel. 07129 937931

Sozialstation St. Martin

Thomas Rehsöft, Tel. 07129 932770

Beratungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Allgöwer, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Schulz, Tel. 07381 400031
allgoewer@tagesmuetter-rt.de oder schulz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Die Polizei bittet um Mithilfe: Diebstahl auf dem Friedhof

Zwischen Montagnachmittag, 05.11.2018 und Dienstagfrüh, 06.11.2018 kam es zu einem Diebstahl von Grabutensilien auf dem Friedhof Großengstingen. Es wurden zwei Sträuße und eine Blumenvase von einem Grab entwendet und später auf dem Friedhofsmüll wiedergefunden.

Mögliche Zeugen, die Beobachtungen gemacht haben, werden gebeten, diese dem Polizeiposten Engstingen, Bernlocher Straße 2, 72829 Engstingen zu melden.

SCHULEN

Freibühlschule Großengstingen



Neues Feuchtbiotop an der Freibühlschule

Würden Sie als Freibühlschule eine Auftaktveranstaltung für die „Schulgarteninitiative Baden-Württemberg“ veranstalten können? So lautete die Anfrage der Gartenakademie Baden-Württemberg im Juni dieses Jahres. Nachdem die Schule bereits zweimal zu den Preisträgern dieser Initiative gehörte, wurde sie von der Gartenakademie diesbezüglich kontaktiert. Nachdem es galt, für diese besondere Veranstaltung 3 Workshops für Lehrer aus dem gesamten Einzugsgebiet des Regierungspräsidiums anzubieten, entstand die Idee, u.a. ein neues Feuchtbiotop anzulegen. Daher wurde mit Frau Hoffmann von der Gemeinde Kontakt aufgenommen und ein geeigneter Platz für ein neu anzulegendes Feuchtbiotop neben der Freibühlschule gefunden. Bauhelfer Klaus-Dieter Ninnemann und die Bauhofmitarbeiter Andreas Häcker und Klaus Schwaner übernahmen die aufwendigen Vorarbeiten, wie Ausheben der Teichgrube und Beschaffung des notwendigen Materials wie Sand und Kies. Nachdem der Gemeinde Engstingen und Bürgermeister Storz die Umweltbildung an der Schule sehr wichtig ist, übernahm sie die bis dahin

anfallenden Gesamtkosten. Anschließend noch notwendige Feinarbeiten an der Teichgrube übernahmen Schüler der Hauptschulabschlussklasse der FBS unter Anleitung von Frau Kolesinski. Bei der nun Ende Oktober durchgeführten Lehrerfortbildung wurde im Rahmen eines Workshops die Mulde mit Sand zum Schutz der Folie ausgekleidet und anschließend ein Schutzvlies und die Teichfolie ausgebracht. Im Rahmen der vor den Herbstferien stattfindenden Projekttag übernahmen die Schüler der Klasse 6b unter Anleitung von Herr Neidlein und unterstützt durch Hausmeister Leippert die Bepflanzung mit Seerosen, Schwertlilien, Seggen und anderen Feuchtgebietspflanzen sowie die Befüllung des Biotops und die Randgestaltung des Teiches. Nach den Herbstferien wurden nun die letzten Feinarbeiten mit Schülern der Klasse 6b und 6c abgeschlossen. Alle sind nun gespannt, welche Tiere sich als erstes im neuangelegten Biotop im kommenden Frühjahr einfinden werden.

Könnten es Grasfrösche, Erdkröten oder vielleicht doch Bergmolche sein? Aber auch schon ein neues Projekt ist in Planung!

Mit Hilfe des Aushubmaterials soll direkt neben dem neuen Feuchtbiotop ein steinreiches Reptilien-Biotop entstehen, welches Lebensraum für Eidechsen bieten soll. Eine weitere Möglichkeit für Schüler die faszinierende einheimische Tierwelt direkt vor der „Schultür“ hautnah kennenzulernen.

Grundschule Kleinengstingen



Frühstücksbuffet von den Schülern für die Schüler

Einmal pro Monat organisiert ein Elternteam an der Grundschule Kleinengstingen das „gesunde Pausenvesper“. Die Schulkinder können bei Interesse das vielfältige Angebot für 1 Euro nutzen. Im Monat November jedoch gaben die Grundschüler dem Pausenvesper eine besondere Note. Sie bereiteten gemeinsam mit ihren Lehrkräften und freiwillig helfenden Eltern ein reichhaltiges Pausenbuffet für die ganze Schule vor. So entstanden in jeder Klasse verschiedenste Besonderheiten, angefangen bei gesunden Brotaufstrichen, Gemüsesticks, Käsespießchen, Pizzaschnecken, Schinkenhörnchen bis hin zu Obstsalat mit Naturjoghurt oder Müsli mit frisch gequetschten Haferflocken. Dazu gab es Vollkornbrötchen, Vollkornbrot und zu trinken Tee, Biomilch, Mineralwasser oder den frisch gepressten Apfelsaft von der Apfelaufleseaktion mit dem Obst- und Gartenbauverein Kleinengstingen. Den meisten Kindern schmeckte das Pausenvesper so gut, dass sie mehrmals am Buffet Nachschub holen gingen. Verschiedenen Sponsoren der Aktion war es zu verdanken, dass das Frühstück für alle Kinder kostenlos angeboten werden konnte.

Ganz herzlich DANKESCHÖN für die Spenden sagen wir deshalb an dieser Stelle nochmals bei:

Bioladen Engstingen, Bäckerei Marquardt, Metzgerei Zeeb, REWE Engstingen.

DANKE auch an alle Helferinnen und Helfer, die uns so tatkräftig unterstützt haben.

S. Jakober (Schulleiterin)

VEREINE

Tauschnetz Engstingen

Am **Donnerstag, 29.11.2018 ab 20.00 Uhr** findet in der Bergkirche Großengstingen unser Wintertauschtag statt.

Wir wollen an diesem Tag Sachen für Weihnachten untereinander tauschen. Geschenke oder weihnachtliche Bastelarbeiten sind gern gesehen. Wer noch Geschenke von letztem Weihnachten hat, die er los werden will, darf sie gerne mitbringen.

